

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 45

9. Mai

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich unter Aufhebung aller bisherigen Verbote der Aus- und Durchfuhr von bearbeiteten Spinnstoffen und Waren daraus nachfolgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und Waren daraus des 5. Abschnittes des Zolltarifs einschließlich der Textilose-Fäden, Gewebe und Sätze aus Textilose, Textilit (Nr. 391 a 543 c des statistischen Warenverzeichnisses) mit Ausnahme des Veredelungsverkehrs (Eigen- und Lohnveredelung).

II. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren der beigefügten Nummern des statistischen Warenverzeichnisses, soweit es sich um beschlagnahmefreie Erzeugnisse handelt:

Aus Unterabschnitt A. Seide, Waren ganz oder teilweise aus Seide¹⁾:

Robseide vom Maulbeerspinner der Nrn. 391 a und 392 a, Robseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten als Wolle, Baumwolle oder Kamie der Nr. 393,

Florettseidenge spinste der Nrn. 398 a—c,

Seidenwaren aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 399, mit Ausnahme des zur Wundbehandlung geeigneten aus Maulbeerspinnerseide (der chirurgischen Nähseide),

Robseide, künstliche Seide und Florettseidenge spinste in Verbindung (jedoch nicht unspinnen) mit Metallfäden (Drabt oder Lahn) der Nr. 400,

dichte, ungemutterte taftbindige Gewebe aus Maulbeerspinnerseide und beiderseitig mit festen Kanten gewebt (Pongoré oder Sabatae) der Nr. 401 (Kartuschbeutelzeug (Pulvertuch), Ausbreit- (Kop-) Stoff dieser Nummer sind verboten),

dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung, ganz oder teilweise²⁾ aus Seide der Nrn. 402—403,

Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe ganz oder teilweise³⁾ aus Seide der Nrn. 404 a—d,

andere dichte Gewebe, ganz oder teilweise³⁾ aus Seide, der Nrn. 405 a—d,

Tüll, ganz oder teilweise²⁾ aus Seide der Nr. 406,

Beuteltuch ganz oder teilweise³⁾ aus Seide (Müllergaze) der Nr. 407,

Gaze, Krepp, Flor und dergleichen undichte Gewebe, ganz oder teilweise³⁾ aus Seide der Nr. 408,

Dauhfäden, Strümpfe und andere Wirkwaren, Wirk- und Netzstoffe, Netzwaren, ganz oder teilweise aus Seide der Nrn. 409 a—b — Maßstrümpfe, nicht ausgeglüht, der Ausfuhrnummer 500 b unterliegen wie ausgeglüht der Nr. 371 dem Verbote,

Spinnstoffe und Spigen aller Art, einschließlich der Einspigen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spigen oder Spinnstoffen, ganz oder teilweise aus Seide der Nr. 410,

Stidereien aus Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide der Nr. 411,

Pofamentierwaren (Besätze, Bänder, Korsetts, Ligen, Schnüre und dergleichen) aus Seide; nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren mit Ausnahme der breiten Biscabandchen aus Kunstseide, die wie dergleichen schmale der Nr. 394 dem Verbot unterliegen; Ebenille der Nr. 412 a,

Knosfmacherwaren, auch mit Unterlagen und Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder oder dergleichen — solche mit Unterlagen usw. von Metallen unterliegen besonderer Behandlung — der Nr. 412 b.

Aus Unterabschnitt B. Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife), bearbeitet, Gespinste aus Wolle oder anderen Tierhaaren, Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt:

Dansen, Kaninchen-, Wiber-, Affen-, Bisamratten-, Nutria Haare, auch gebleicht, der Nr. 413 d,

Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare der Nr. 413 e (Kindviehhaare dieser Nummer sind verboten),

Kroffhaare aus Schweine- oder anderen groben Tierhaaren der Nr. 415 (Kroffhaare aus Kindviehhaaren sind verboten), Fußboden Teppiche, im Stück als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit) aus Garnen von groben Tierhaaren, auch aus Tuchen geflochtene der Nrn. 427, 428 a—b,

dichte Gewebe für Möbel und Zimmer-Ausstattung, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt aus Wolle oder anderen Tierhaaren, im Stück als Meterware und abgepaßt der Nrn. 429—430,

Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, wie Astrachan und Kreimur der Nr. 431,

Spinnstoffe und Spigen aller Art, einschließlich der Einspigen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spigen oder Spinnstoffen aus Wolle; Tüll der Nr. 436,

Aus Unterabschnitt C. Waren aus Baumwollgespinnsten, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:

Spinnstoffe und Spigen aller Art einschließlich der Einspigen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spigen oder Spinnstoffen der Nrn. 464 a—c,

Stidereien aus nichtseidenen Grundstoffen der Nrn. 465 a—c, auch über ein Drittel der zu bestickenden Fläche fertige Stidereien.

Aus Unterabschnitt D. Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet, Gespinste und Waren aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D:

dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung aus Jute, gefärbt, bedruckt, buntgewebt, gemustert, der Nr. 490,

Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle, der Nr. 491,

Gaze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe außer Kamieschläuchen zu Maßstrümpfen (Maßkörpern) der Nr. 499,

Spinnstoffe und Spigen aller Art einschließlich der Einspigen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spigen oder Spinnstoffen der Nr. 501,

Aus Unterabschnitt E. Buchbindezeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe:

Buchbindezeugstoffe, glatt oder gepreßt; Pausleinwand, Wachtuch, Malerleinwand (Malertuch) und andere wasserdichte Gewebe der Nrn. 503—503, mit Ausnahme der Wachtuchunterlagen und des Decktuchs der Nr. 505 a—b, Tapeten, Linokasta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen der Nr. 510,

Aus Unterabschnitt H. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt, Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt:

ganz oder teilweise²⁾ aus Seide³⁾ der Nrn. 517 a—d aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Hautschuh- und Guttaperchagewebe) der Nrn. 521 a, b,

Aus Unterabschnitt J. Künstliche Blumen aus Gespinnstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinnstwaren oder Filzen:

Künstliche Blumen aus Gespinnstwaren, fertige; Bestandteile solche künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte usw.; Stoffschläuche zu Stielen; Regen- und Sonnenschirme der Nrn. 523—525,

Aus Unterabschnitt K. Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte:

Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte der Nrn. 528—542,

Aus Unterabschnitt L. Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen:

Dungabfallseide der Nr. 543 c.

III. Die angegebenen Nummern sind Ausfuhrnummern des statistischen Warenverzeichnisses.

IV. Wegen der pflanzlichen und tierischen Spinnstoffe einschließlich der Haare und Borsten des 1. Abschnittes des Zolltarifs (Nrn. 28 a—i, 144 a—f, 145 a—c, 146, 151 des statistischen Warenverzeichnisses) wird auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 („Reichsanzeiger“ Nr. 41 vom 17. Februar 1916) verwiesen.

V. Die Wiedereinfuhr von Umschliefungen aus Jute-Baumwollen, Textilosegeweben, Textilit ist sicherzustellen („Reichsanzeiger“ Nr. 13 vom 16. Januar 1915).

VI. Wegen der Bekleidungs- und Anstättungsstücke für das Heer wird auf die Bekanntmachung vom 24. November 1914 („Reichsanzeiger“ Nr. 277 vom 25. November 1914) und auf das im „Reichsanzeiger“ Nr. 6 vom 8. Januar 1915 abgedruckte Verzeichnis dieser Stücke und der als solche erkennbaren Teile davon und auf die seitdem hierzu erschienenen Nachträge verwiesen.

VII. Die Zollstellen werden ermächtigt, solche Gegenstände, deren Ausfuhr durch diese Bekanntmachung neu verboten

¹⁾ Gewebe mit Wolle oder Kunstwolle unterliegen dem Verbote.

²⁾ Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Gewebe, teilweise aus Seide nur solche, deren Kette oder Einschlag ganz aus Seide besteht.

³⁾ Ausfütterungen mit Gespinnstwaren, Säume, Schnüre, Gurte bleiben außer Betracht.

ist, zur Ausfuhr freizugeben, wenn der Sendung eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung beigegeben ist, wonach der auszuführende Gegenstand bis 15. März 1916 nachweislich fest vom Ausland bestellt und bis 15. April fertiggestellt war. In Orten, die zu keinem Handelskammerbezirk gehören, genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde.

Gegenstände, die bis zum 30. April 1916 einschließlich zum Versand aufgegeben werden, sind ohne Bescheinigung der Handelskammer oder Gemeindebehörde zur Ausfuhr freizugeben.

VIII. Wegen des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder (Frankreichs und Großbritanniens, sowie der Kolonien und Schutzgebiete dieser Länder) wird auf die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 („Reichsanzeiger“ Nr. 39 vom 16. Februar 1915) verwiesen.

Berlin, den 27. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 22. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) wird folgendes bestimmt:

Zu Abschnitt I der Verordnung (Reichsbranntweinstelle).

§ 1. Die Reichsbranntweinstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist Berlin. Zuschriften sind zu richten: An die Reichsbranntweinstelle in Berlin W 9, Schellingstraße 14/15.

§ 2. Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Entscheidungen, die nach der Verordnung vom 15. April 1916 der Reichsbranntweinstelle zuzuführen sind, sind nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen trifft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Entscheidung selbständig; sie ist bei nächster Gelegenheit den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 3. Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat und leitet seine Beratungen.

§ 4. Das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Reichsbranntweinstelle ist ein Ehrenamt.

§ 5. Die Ueberführung von Branntwein in ein Zollausfuhrgebiet (Freihafen), einen Freibezirk oder ein Zolllager ist nur mit Genehmigung der Spiritus-Zentrale zulässig.

Zu Abschnitt II der Verordnung (Branntweinverzeugung).

§ 6. Die Direktivbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrem Geschäftsbereich liegenden Brennereien zu übersenden, die am 17. April 1916 in Betrieb gewesen sind oder den Betrieb nach dem 17. April 1916 aufgenommen haben. In dem Verzeichnisse nicht berücksichtigte Brennereien, die in dem Betriebsjahre 1915/16 nach dem 16. April den Betrieb aufnehmen, sind in den ersten fünf Tagen des auf die Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntweinstelle namhaft zu machen.

Brennereien sind in die Verzeichnisse nur insoweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung zehn Hektoliter Alkohol im Betriebsjahre nicht übersteigt. Brennereien, deren Erzeugung nach § 21 Absatz 1 der Verordnung deren Vorschriften nicht unterliegt, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Auf Eruchen der Reichsbranntweinstelle sind dieser auch andere Brennereien und nach dem Branntweinsteuergesetz und den Ausführungsbestimmungen anmeldspflichtige Betriebe mitzuteilen und nähere Auskünfte über die Brennereien und die anderen anmeldspflichtigen Betriebe zu geben.

§ 7. Die Auskunft nach § 7 der Verordnung ist nur auf besondere Aufforderung der Spiritus-Zentrale zu erlangen. Diese übersendet den Brennereien zu diesem Zwecke einen Fragebogen. Der Fragebogen ist binnen einer Woche wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden.

Die Pflicht zur Lieferung des Branntweins ist von der Zusendung des Fragebogens nicht abhängig.

Zu Abschnitt II, III und V der Verordnung.

§ 8. Die in § 3 der Verordnung festgesetzte Absatz- und Vergällungsbeschränkung sowie die in § 10 Absatz 1 und in § 11 Absatz 1 der Verordnung vorgeschriebene Lieferungs- und Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig vergällt worden ist oder dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist (§ 21 Absatz 2 der Verordnung). Ist die unvollständige Vergällung nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Branntwein nur Absatz- und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich anzumelden.

Zu Abschnitt III der Verordnung (Branntweinbestände).

§ 9. Von der Lieferungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 11 der Verordnung ist außer dem in § 10 Absatz 2 der Verordnung bezeichneten Branntwein auch solcher Branntwein ausgenommen, der nach § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung ohne Vergällung steuerfrei abgelassen ist.

§ 10. Die Anzeige nach § 11 der Verordnung über unversteuerten und unverzollten Branntwein ist der Spiritus-Zentrale nach dem beigelegten Muster A*) ohne besondere Aufforderung zu erhalten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle hat dem zur Anzeige Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über die in dessen Bewahrung befindlichen Branntweinsmengen nach den amtlichen Büchern und Abfertigungspapieren zu geben. Vordrucke für die Anzeige sind bei der Spiritus-Zentrale kostenlos erhältlich.

§ 11. Die Anzeige nach § 16 der Verordnung über versteuerten oder verzollten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung nach dem beigelegten Muster B*) zu erhalten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Anmeldung hat sich auch auf verarbeiteten, zum Genuß bestimmten oder dazu geeigneten Branntwein zu erstrecken. Branntweinsmengen, die insgesamt nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Anmelde- und Lieferungsspflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind die gesamten Mengen anzugeben; doch ist eine Teilmenge, die nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungsspflicht ausgenommen. Vordrucke für die Anzeigen sind bei der Spiritus-Zentrale kostenlos erhältlich.

§ 12. In den Fällen der §§ 13 und 18 der Verordnung ist der Preis, falls keine Beschwerde eingeht, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen einem Monat vom Tage der endgültigen Preisfestsetzung ab, so sind vom Tage der Endgültigkeit ab Zinsen in Höhe von eins vom Hundert über dem Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

Zu Abschnitt IV der Verordnung (Einfuhr aus dem Ausland).

§ 13. Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kesselwagen einführt, ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale unter Angabe von Art und Menge — nämlich in Metern Alkohol —, der Umschließungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsorts unerbittlich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Spiritus-Zentrale weiter zu leiten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen Lagerungsort unverzüglich der Spiritus-Zentrale anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 14. Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Spiritus-Zentrale mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Spiritus-Zentrale zu verladen. Die Spiritus-Zentrale hat sich binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr zu erklären, ob sie den Branntwein übernehmen will. Soweit die Spiritus-Zentrale die Abnahme ablehnt oder sich binnen der angegebenen Frist nicht erklärt, erlischt die Lieferungsspflicht.

§ 15. Die Spiritus-Zentrale setzt den Uebernahmepreis für den übernommenen Branntwein fest. Gegen die Festsetzung ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so finden die Vorschriften im § 5 Absatz 2 der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Abnahme hat auf Verlangen des zur Ueberlassung Verpflichteten spätestens binnen vierzehn Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Spiritus-Zentrale das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Spiritus-Zentrale über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 17. Streitigkeiten, die sich zwischen dem Beteiligten und der Spiritus-Zentrale über Lieferung, Befahrung, Aufbewahrung, Versicherung und Eigentumsübergang ergeben, entscheidet der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 13 und des § 14 Satz 1 zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 13 und 14 festgesetzte Anzeige- und Lieferungsspflicht kann neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spirituszentrale verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern.

§ 20. Soweit in der Verordnung oder in diesen Ausführungsbestimmungen eine Reichwerdfrist festgesetzt ist, beginnt ihr Lauf mit dem Tage des Zuganges der angeforderten Festsetzung.

§ 21. Es ist verboten, Branntwein, der von der Spirituszentrale bezogen wird, zu anderen als den im Bestellschein angegebenen Zwecken zu verwenden.

§ 22. Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten und auf die Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein, der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Ruchstücken davon, aus Wein, Weinstefe, Most, Wurzeln oder Ruchstücken davon gewonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner unterschrittener Areal und Num. ausgenommen.

§ 23. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der nach dem 16. April 1916 aus anderen als den im § 22 genannten Stoffen in Kleinbrennereien innerhalb einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol gewonnen ist.

Die Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien unterliegt den Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 9 der Verordnung. Eine Verletzung der durch diese Vorschriften begründeten Verpflichtungen ist nach § 24 der Verordnung strafbar.

Die Spirituszentrale kann die Abnahme der Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien ablehnen.

§ 24. Für den nach dem 16. April 1916 hergestellten Branntwein sind in den Abfertigungspapieren Bemerkungen über die Vergällungspflicht nicht mehr zu machen und in den Abnahme-, Lager- und Reinigungsblättern die Spalten, soweit sie sich auf die Vorschriften über die Vergällungspflicht beziehen, nicht mehr auszufüllen.

Wird in einer Brennerei nach dem 16. April 1916 Branntwein abgenommen, so ist gegebenenfalls nach den Bestimmungen des § 145 Absatz 2 der Brennereiverordnung festzustellen, welche Alkoholmenge vor dem 17. April und welche Menge nach dem 16. April 1916 erzeugt ist. Als Tag der Erzeugung gilt der Tag, an dem der Abtrieb der Maische usw. erfolgt ist.

Für die vor dem 17. April 1916 hergestellten Alkoholmengen ist die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Vergällungspflicht in allen Abfertigungspapieren und Büchern festzuhalten; sie ist aber für die weitere steuerliche Behandlung ohne Bedeutung. Vergällungspflichtiger Branntwein unterliegt nicht weiter dem Zwange der vollständigen Vergällung; bei vollständiger Vergällung vergällungsfreier Branntweins findet die Ausfertigung von Vergällungsscheinen oder die Aufschreibung in einem Ausgleichsbuche nicht mehr statt. Im Falle der vollständigen Vergällung ist die Betriebsanfrage stets zu dem in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 637) in Ziffer V unter a, B vorgesehenen Satz von 0,23 Mark für das Liter Alkohol zu vergüten.

§ 25. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt, gemäß § 22 der Verordnung von den Vorschriften derselben Ausnahmen zuzulassen.

§ 26. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird mit der nach § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) dem Reichskanzler zustehenden Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung betraut.

Berlin, den 22. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Betr.: Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Militärbrieftauben, aus ihren Schlägen wird hiermit bis zum 1. Juni ds. Jrs. verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 29. April 1916.

Der Kommandierende General Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, Grohh. Polizeiamt Siegen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Jede Zuwiderhandlung ist anzuzeigen.

Siegen, den 5. Mai 1916.

Grohh. Herzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von sämtlichen Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Papp und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisherigen Bekanntmachungen, die dergleichen Rohstoffe und Erzeugnisse zum Gegenstand haben mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915 — „Reichsanzeiger“ Nr. 246 vom 18. Oktober 1915 —, betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Postkarten.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren und Nummern des Statistischen Warenverzeichnis:

- Waren der Nummer 656 h,
- Waren der Nummer 657 mit Ausnahme der durch die unter II bezeichnete Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915 betroffenen Postkarten,
- Waren der Nummern 658 und 659,
- Waren der Nummern 661 und 662,
- Waren der Nummern 668, 669, 670, 671,
- Waren der Nummern 672 mit Ausnahme von Patronenflüssen,
- Waren der Nummer 673 b.

Berlin, den 27. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Betr.: Kaffee.

„Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Kaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10% jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als 1/2 Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für 1/2 Pfund gerösteten Kaffee und 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,20 Mk. nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Kaffee enthalten, Mk. 2,20 pro Pfd. nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuss ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.“

Betr.: Tee.

„Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt:

Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel Mk. 2,50 für 1/2 Kilo verzollt nicht übersteigt.“

Siegen, den 4. Mai 1916.

Grohh. Herzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Grohh. Polizeiamt Siegen.

Sie wollen für die Durchführung vorstehender Anordnungen besorgt sein, sie ortsüblich bekannt machen und die betreffenden Verkäufer und Groß-Verbraucher bedeuten.

Siegen, den 4. Mai 1916.

Grohh. Herzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Ausbeutung im Lebensmittelverkehr.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die im Verkehr mit Lebensmitteln herrschenden Mißstände veranlassen uns, erneut darauf hinzuweisen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Publikum gegen Ausbeutung und Ueberverteilung bei dem Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen. Insbesondere weisen wir hier auf die maßlosen Preisforderungen für solche Artikel des täglichen Bedarfs, für welche keine Höchstpreise festgesetzt sind, sowie auf das auffällige plötzliche Verschwinden von manchen Lebensmitteln aus den Verkaufsstätten, sobald eine Begrenzung der Verkaufspreise angeordnet worden ist. Die gesetzgeberischen Handhaben zum Einschreiten sind den polizeilichen Organen in den Gesetzen und Verordnungen über Höchstpreise, Wucher, Entfernung unzuverlässiger Personen vom Handel u. a. m. gegeben. Ein voller Erfolg dieser Vorschriften kann nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeinde- und Polizeiverwaltungen erzielt werden. Jeder Fall, insbesondere in dem der Wert der Ware zu dem geforderten Preise in einem auffälligen Mißverhältnis steht, ist zur Untersuchung zu melden.

Gießen, den 4. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Polizeiverordnung.

Gemäß Art. 64 der Land- und Provinzial-Ordnung und § 1 der Bekanntmachung des Reichsanlers über das Verfüttern von Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1916 zu Nr. M. d. S. III 6022 bestimmt:

§ 1. Das Verfüttern von grünem Roggen, Weizen und Raps ist verboten.

§ 2. Ausnahmen kann im Einzelfall der Gemeinderat der Gemeinde gestatten, in deren Gemarkung das betreffende Grundstück liegt, in der Gemarkung Gießen und Schiffsberg der Oberbürgermeister.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

Gießen, den 6. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen für ortsübliche Bekanntmachung besorgt sein, das Feld-Schuppcional bedeuten und den Befolg der Anordnung überwachen.

Gießen, den 6. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Gemeinden werden bis auf weiteres auf Antrag höchstens mit soviel Schlachtvieh beliefert werden, als einem Verbrauch von wöchentlich 800 Gramm auf den Kopf entspricht. Jede in einer Gemeinde vorgenommene Schlachtung wird der Gemeinde zur Last gerechnet.

Gießen, den 8. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. A.-R. teilt mit:

Der Heeresverwaltung liegt ob:

Die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pfg. bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jeden Kalendermonats (oder nach dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zu Ende des neuen Monats durchgeführt sein.

Sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben daher für die Kriegsgefangenen, welche lediglich mit landwirtschaftlichen Arbeiten — nicht also, wenn auch nur teilweise, mit gewerblichen Arbeiten, wie z. B. Schmiedearbeiten, Schuster- und Schneiderar-

beiten und dergl. — beschäftigt werden, sowie für die militärischen Wachtleute die Anforderung der oben genannten Rückvergütung für die Zeit vom 1. April ab bei den Kommandanturen der Stammlager der dort arbeitenden Kriegsgefangenen einzureichen. Wenn sich also bei einem Arbeitskommando Gefangene aus mehreren Stammlagern befinden, so sind die Anforderungen getrennt bei den betreffenden Stammlagern einzureichen. Anforderungsformulare liefern auf Verlangen die Stammlager. Die Richtigkeit der Anforderung ist vom Kommandoführer — bei Kommandos ohne militärische Bewachung vom Beauftragten — zu bescheinigen. Eine Bestätigung durch uns ist nicht erforderlich.

Die Anforderung muß bis zum 15. des neuen Monats für den vergangenen Monat bei den Kommandanturen vorliegen, andernfalls der Anspruch auf die Rückvergütung für diesen Monat erlischt.

Sie wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen, insbesondere alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber von Kriegsgefangenen von vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis setzen und ihnen zur richtigen und pünktlichen Anmeldung ihrer Ansprüche beihilflich sein, damit sie nicht in Verlust geraten. Die Anforderungsformulare sind sofort von dem Stammlager zu beziehen.

Gießen, den 6. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Mendel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

In den Gemeinden Petterweil und Nieder-Erlenbach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 4. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Odenhausen; hier: den Ausschlag der ungedeckten Kosten.

Zu der Zeit vom 17. bis einschließlich 24. Mai 1916 liegt auf dem Amtszimmer der Großh. Bürgermeisterei Odenhausen der auf Grund der rechtskräftigen Unterlage und des Beschlusses vom 16. Dezember 1915 aufgestellte Ausschlag der ungedeckten Kosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einnendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben genannten Offenlegungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Odenhausen vorzubringen und zu begründen.

Friedberg, den 28. April 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittjahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

17. Woche. Vom 23. bis 29. April 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33100 (inkl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 23,58 ‰.

Nach Abzug von 8 Ortsfremden: 10,99 ‰.

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Alterschwäche	1	1	—	—
Lungentuberkulose	1	1	—	—
Lungenentzündung	1	1	—	—
Influenza	1	1	—	—
anderen Krankheiten der				
Atemorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten des Herzens	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen Krankheiten des				
Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	3 (2)	2 (1)	—	1 (1)
Krankheiten der Harnorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Selbstmord	2 (1)	2 (1)	—	—
Berunglückung	1 (1)	—	—	1 (1)
Todesursache nicht angegeben	1	1	—	—
Summa:	15 (8)	13 (6)	—	2 (2)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Drucksachen aller Art

Illofort in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7